



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

27. April 2020

Seite 1 von 3

- Elektronische Post -

An das
LZPD NRW

nachrichtlich
an alle Bezirksregierungen

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

432 - 57.02.02

RBr Steiner

Telefon 0211 871-3388

Telefax 0211 871-163388

thorben.steiner@im.nrw.de

Verkehrsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht

Überwachung und Ahndung von Verstößen gegen das Verhüllungsverbot des § 23 Abs. 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Tragen von Mund- und Nasenschutz zur Eindämmung des Coronavirus

Im Hinblick auf das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen beim Führen von Kraftfahrzeugen wird auf die für NRW geltende Rechtslage hingewiesen:

Gem. § 23 Abs. 4 StVO ist es verboten wesentliche Gesichtsm Merkmale zu verdecken oder zu verhüllen, die die Feststellbarkeit der Identität gewährleisten.

Bei einer sachgemäßen Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist regelmäßig zwar die Nasen- und Mundpartie verdeckt, aber Augen und Stirn sowie weitere persönliche Merkmale der fahrzeugführenden Person noch zu erkennen. Mund-Nase-Bedeckungen sind stets so zu tragen, dass Augen und Stirn weiterhin erkennbar sind, um eine Identifizierung der fahrzeugführenden Person zu gewährleisten.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Bei polizeilichen Verkehrskontrollen muss es jedoch stets bei einer strikten Prüfung des Einzelfalles verbleiben. Bei absichtlicher, zusätzlicher Verdeckung von Gesichtspartien (etwa durch Tragen einer Sonnenbrille oder Kopfbedeckung), die mit der Intention der Erschwerung oder Verhinderung der Identitätsfeststellung erfolgt, kann nach Prüfung vor Ort weiterhin ein Verstoß gegen das in § 23 Abs. 4 StVO normierte Verbot angenommen werden.

Gleichzeitig können Verfolgungs- und Ahndungsbehörden nach dem Opportunitätsprinzip jedoch im Rahmen der Ermessensausübung unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles von einer Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten absehen.

Hinsichtlich des (Sonder-)Falles des Bus- und Taxigewerbes gilt zudem, dass insbesondere in Verbindung mit Fahrtenbüchern oder betrieblicher Dokumentationen, die oftmals vorliegen dürften, der Nachweis der Identität gewährleistet ist. Beim Tragen von Mund-/ Nasenbedeckungen/-schutzen und - halbmasken wird es Bus- oder Taxifahrern nicht um die Verhüllung oder Verdeckung ihres Gesichts zwecks Verhinderung einer Identitätsfeststellung gehen, sondern um den Schutz der eigenen Gesundheit und / oder der Gesundheit der Fahrgäste.

Zu der Situation während der Ausbildung von Fahrschülerinnen und Fahrschülern während der praktischen Unterrichtsstunden wird auf die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes verwiesen.

Aus medizinischen Gründen wird darauf hingewiesen, dass bei Fahrten alleine im Fahrzeug kein Grund für das Tragen einer Mund- Nasebedeckung existiert.



Ich bitte darum die Kreispolizeibehörden in geeigneter Art und Weise von der vorgenommenen Klarstellung zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Lesmeister